

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Ausdehnung der Konzession elektrischer Strassenbahnen in Lausanne und Umgebung auf eine neue Linie Lausanne Georgette-Port de Pully.

(Vom 6. Dezember 1909.)

Tit.

Mitteltst Eingabe vom 20. März 1909 stellte die Société des Tramways Lausannois das Gesuch um Erteilung einer Konzession für eine neue Linie Georgette-Port de Pully. Diese Linie zweigt bei Georgette von der Linie Tour de ville ab und verläuft wie folgt: Georgette (Ausgangspunkt der Linie), Avenue Juste Olivier, Jurigoz, Mont-Choisi, Le Denantou, Tour Haldimand, Chamblandes, Port de Pully (Endpunkt der Linie).

Dem technischen Berichte entnehmen wir folgende Angaben:

Die neue Linie benützt überall die Strasse.

Länge der Linie: 3124 m.

Spurweite: 1 m.

Maximalsteigung: 87 ‰.

Höhenkoten: Lausanne (En Georgette) 476,60 m.

Port de Pully 385 m.

Kleinster Halbmesser: 23 m.

Betriebssystem: Elektrizität.

Der Betrieb wird mittelst des gegenwärtigen Rollmaterials der Tramwaygesellschaft erfolgen.

Der summarische Kostenvoranschlag sieht folgende Hauptposten vor:

Beschotterung	Fr.	22,000
Geleise.	„	88,000
Luftlinie	„	40,000
Unterirdische Linie.	„	10,000
Unvorhergesehenes und Verschiedenes	„	15,000
		<hr/>
	Fr.	175,000

oder per Kilometer Fr. 56,400.

In seiner Vernehmlassung vom 14. Mai 1909 hat sich der Staatsrat des Kantons Waadt unter einigen Vorbehalten, die ihre Erledigung gefunden haben, zugunsten der Konzessionserteilung ausgesprochen.

Durch Bundesbeschluss von 22. Dezember 1905 ist der Société des Tramways Lausannois eine Konzession für den Bau und Betrieb eines elektrischen, verschiedene Linien umfassenden Strassenbahnnetzes in Lausanne und Umgebung erteilt worden. Diese Konzession ist durch Bundesbeschluss vom 26. September 1907 abgeändert worden.

Statt für die neue Linie, die ebenfalls einen Bestandteil des Netzes der Strassenbahnen in Lausanne bilden wird, eine besondere Konzession zu erteilen, erscheint es durchaus angezeigt, die für das gegenwärtig bestehende Netz gültige Konzession auf die neue Strecke auszudehnen.

Diese Ausdehnung kann um so leichter geschehen, als die Bau- und Betriebsbedingungen der neuen Strecke dieselben sind, wie diejenigen der übrigen das Netz der Strassenbahnen in Lausanne bildenden Linien.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, der im nachfolgenden Beschlussentwurf vorgesehenen Konzessionsausdehnung die Genehmigung zu erteilen, und benützen auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Dezember 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Ausdehnung der Konzession elektrischer Strassenbahnen in
Lausanne und Umgebung auf die elektrische Strassen-
bahnlinie Lausanne Georgette-Port de Pully.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Société des Tramways Lausannois, vom 12./20. März 1909;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1909,

beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1905 (E. A. S. XXI, 356) der Société des Tramways Lausannois erteilte und durch Bundesbeschluss vom 26. September 1907 (E. A. S. XXIII, 264) abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb eines elektrischen Strassenbahnnetzes in Lausanne und Umgebung wird auf die neue Linie Georgette-Port de Pully ausgedehnt. Diese Ausdehnung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die revidierten Statuten der Gesellschaft und die vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen zur Genehmigung

einzureichen. Innert sechs Monaten nach stattgefundener Plan-
genehmigung ist mit den Erdarbeiten für die Erstellung der
neuen Linie zu beginnen.

Binnen eines Jahres, vom Beginn der Erdarbeiten an ge-
rechnet, ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu
übergeben.

2. In bezug auf die Benutzung der öffentlichen Strassen für
die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die Vorschriften
der Übereinkunft mit dem Kanton Waadt, vom 27. Februar 1909,
genehmigt vom Grossen Rate am 5. Mai 1909, und der Über-
einkunft mit der Gemeinde Lausanne, vom 30. Januar 1909,
genehmigt vom Gemeinderate am 8. Juni 1909, soweit diese
Vorschriften nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der
Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses,
der am 1. Januar 1910 in Kraft tritt, beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Ausdehnung der
Konzession elektrischer Strassenbahnen in Lausanne und Umgebung auf eine neue Linie
Lausanne Georgette-Port de Pully. (Vom 6. Dezember 1909.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1909
Date	
Data	
Seite	428-431
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 582

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.